

vom 04.11.2020, der Lageplan zur externen Ersatzmaßnahme E1 (Anlage 2) des Büros LK&P. Ingenieure GbR, Mutlangen vom 04.11.2020 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 3) des Büros Visual Ökologie, Esslingen vom 12.10.2020 beigelegt.

Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplans werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Südliche Ortsmitte“ mit seinen beigelegten Unterlagen wird in der Zeit von

Montag, 21.12.2020 bis einschließlich Freitag 05.02.2021

im Rathaus der Gemeinde Göggingen, Hauptstraße 46, 73571 Göggingen während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag jeweils 7.30 Uhr bis 12 Uhr und Dienstag von 12.45 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch von 12.45 bis 17.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Über die Feiertage sind ggf. veränderte Öffnungszeiten zu beachten. Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Göggingen, <https://www.gemeinde-goeggingen.de>, eingestellt.

Während der COVID-19-Pandemie ist das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG) zu beachten. Für diese Einsichtnahme sind unter Beachtung der geltenden Beschränkungen sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie nachfolgende Regelungen einzuhalten: Um Wartezeiten vor Ort aus Gründen des Infektionsschutzes zu vermeiden, werden Termine für die Einsichtnahme unter Telefon 07175/5762 per Email info@gemeinde-goeggingen.de vergeben. Der Zutritt zu den Aushängen ist lediglich zwei Personen gleichzeitig gestattet. Das Tragen eines Mundschutzes sowie die Einhaltung der Abstandsregeln (mind. 2,0 m) sind erforderlich.

Während des Beteiligungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Rathaus Göggingen, Hauptstraße 46, 73571 Göggingen). Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Gemeinde Göggingen zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis der Abwägung wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 19.11.2020

Gemeinde Göggingen, 10.12.2020
gez. Walter Weber, Bürgermeister